

# Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

## Amtsblatt

Verlagsort: Rieser, Nr. 20.

Postfach: Leipzig 21804, Elbeblatt Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Rieser, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 53.

Dienstag, 5. März 1918, abends.

71. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Postanstalten vierteljährlich 3 Mark, monatlich 1 Mark. Anzeigen für die Nummer des Tagesabendes sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Blättern wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundzeile 7 (Sieben) 25 Pf., Ortspreis 20 Pf.; zeitweiliger und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verläßt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Rieser. Vierteiljährliche Unterhaltungsbeiträge, Größler an der Elbe. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstaltungen — hat der Besteller keinen Anspruch auf Vorfahrung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Sanger & Wintertich, Rieser. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Schönel, Rieser; für Anzeigenteil: Wilhelm Dietrich, Rieser.

### Bekanntmachung,

**Fuß- und Rehrmele in Bäckereien, Leigwarenfabriken u. s. w. betr.**  
Gemäß der Verordnung des Königl. Ministerium des Inneren — 31 11311 — sind die in Bäckereien, Leigwarenfabriken u. s. w. abfallenden Fuß- und Rehrmele und Leigwaren, soweit sie nicht in eigenen Betrieben des in Frage kommenden Betriebsinhabers zur Verwendung kommen, an den Kommunalverband abzuliefern. Jeder Verkauf an Dritte ist verboten.

Ablieferungsstellen im Bezirke sind:  
in Großenhain: Firma F. C. Schulze,  
in Rieser: Händler Max Starke,  
in Radeburg: Händler Bruno Berg.  
Der Preis wird von dem Kommunalverband je nach der Beschaffenheit der Ware festgesetzt.

Zu widerhandlungen werden mit Haft bis zu 14 Tagen oder einer Geldstrafe bis zu 150 Mk. bestraft.  
Großenhain, am 2. März 1918.  
VIII. 88 b. Der Kommunalverband.

Auf Blatt 544 des hiesigen Handelsregisters ist am 1. März 1918 eingetragen worden: Die Firma Papier- und Karton-Fabrik Rötter, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Bismarckstraße Gröba.

Der Gesellschaftsvertrag ist am 9. Mai 1914 abgeschlossen und durch Beschluß des einzigen Gesellschafters Fabrikdirektor Georg Burtcher in Rötter vom 4. Dezember 1917 laut Notariatsprotokoll von diesem Tage abgeändert worden.  
Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Geschäften der Papier- und Karton-Industrie in Rötter, insbesondere der Erwerb und der Betrieb der in Rötter befindlichen Papier- und Karton-Fabrik.

Das Stammkapital beträgt dreihunderttausend Mark.  
Die Gesellschaft wird vertreten durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einem Prokuristen oder durch zwei Prokuristen.  
Als Geschäftsführer ist bestellt: Der Direktor Georg Burtcher in Rötter. Ihm steht die Vertretung der Gesellschaft selbständig zu.

Prokura ist erteilt:  
a) dem Kaufmann Hubertus Döhlinger in Dresden,  
b) dem Kaufmann Konrad Schuster in Dohna,  
c) dem Betriebsleiter Georg Schönig in Dohna.  
Die unter b. c. Genannten dürfen die Gesellschaft nur in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer oder mit einem anderen Prokuristen vertreten.  
Rieser, den 4. März 1918.

**Königliches Amtsgericht.**  
Dem Sparkassen-Kassierer Max Reichbach ist die Amtsbezeichnung „Rentant“, dem Sparkassen-Kontrollor Max Mohr die Amtsbezeichnung „Kassierer“ und dem Sparkassen-Beamten Friedrich Wohlbach die Amtsbezeichnung „Sparkassierer“ verliehen worden.  
Der Rat der Stadt Rieser, am 4. März 1918.  
Vnd.

**Land Vetreten der in Radeburg an der Kanther-Brücke gelegenen Feld-, Wiesen- und Waldgrundstücke der Gemeinde Gröba (früher Nitzsch Grundstücke betr.)** wird hiermit allen Erwachsenen und Kindern ausdrücklich verboten, Eltern wollen ihre Kinder entsprechend verwarnen.  
Zu widerhandlungen werden namentlich mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.  
Gröba, am 4. März 1918.  
Der Gemeindevorstand.

**Land Vetreten der zum Rittergut Merzdorf gehörigen Felder, Wiesen und Waldgrundstücke, sowie das unbefugte Begehen der in Rittergut Merzdorf gelegenen Privatwege** wird hiermit allen Erwachsenen und Kindern ausdrücklich verboten, Eltern wollen ihre Kinder entsprechend verwarnen.  
Zu widerhandlungen werden namentlich mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.  
Merzdorf, am 4. März 1918.  
Der Gutsvorsteher.

**Freibank Rieser.**  
Morgen Mittwoch, den 6. März 1918, von vormittags 8—10 Uhr gelangt auf der Freibank des hiesigen Schlachthofes Rind- und Kalbfleisch zum Preise von 1.25 des 1.— Mark für das Bund gegen Fleischmarken an die Inhaber der weißen Freibankmarken von Nr. 4201 bis 4320 zum Verkauf.  
Rieser, am 5. März 1918.  
Die Direktion des Rädt. Schlachthofes.

### Vertikales und Sächliches.

Rieser, den 5. März 1918.  
— **Ausscheidung.** Dem Dekorationsmaler Alwin Plüsch in einem Landwehr-Inf.-Regt. wurde die Friedrich-Nußba-Medaille verliehen.  
— **Schulfrei.** Aus Anlaß des Friedensschlusses mit Rußland war der heutige Tag auf Anordnung des Kultusministeriums schulfrei; es fanden nur kurze Schulferien statt.

— **Deutsches Volkstied und Singspiel.** Wie schon erwähnt, wird der 1. Teil des Volksliedabends der Vereinigten Männergesangsvereine am Freitag, den 8. März im Vergleich zur Vortragsfolge vom 12. Februar größtenteils Neues bringen, und zwar für Orchester die Ouvertüre zur komischen Oper „Die schöne Galathee“ von Suppe und den Straußschen Walzer „In der schönen blauen Donau“. Frä. Ilse Wagner und Herr Arthur Hennig, früher an der Oper in Luzern, später am hiesigen Theater in Radeburg, jetzt herbeigerufen in Dresden, werden Volkstied für Einzel- und Zweifelsang vortragen, u. a. „Die Linde im Tale“ (um 1850), „Der Jäger längs dem Weiser“ (um 1812) u. s. w. Nur die Volkstied für Männerchor werden dieselben sein wie in der Vortragsfolge zu Fastnacht. Das Bühnenstück „Die Feyer von Schilbau“ wird wieder der Wiederkehrzeit entsprechend ausgestattet werden.

— **Festgenommener Brandstifter.** Am 3. d. Mts. meldete sich der österreichisch-ungarische Staatsangehörige Martin Kramer aus Schöna bei Bittau auf der hiesigen Polizeiwache als obdachlos. Bei einem Verhör stellte sich heraus, daß Kramer aus seinem Dienst bei dem Gutsbesitzer Rudolph in Drabschitz bei Coschabau entlassen ist. Gleichzeitig gab er an, daß dort am 24. Februar das Wohngebäude seines Dienstherrn niedergebrannt sei. Bei der weiteren Vernehmung verweigerte er sich in Widersprüche und mußte schließlich nach längerem Zeugnis zugeben, das Wohnhaus seines Dienstherrn in Brand gesetzt zu haben, und zwar aus Rache darüber, daß er ihn nicht aus dem Dienst entlassen wollte. Die Erörterungen über die Entstehungsurache hatten zu der Annahme geführt, daß der Brand auf Unachtsamkeit einer dort in Stellung befindlichen Dienstmagd zurückzuführen gewesen sei. — Ferner wurde hier ein entwichener serbischer Kriegsgefangener festgenommen.

— **Preise für Süßwasserfische.** Der Reichskommissar für Fischverwertung hat im „Reichsanzeiger“ eine Bekanntmachung über die Festsetzung von Preisen für Süßwasserfische erlassen, die am 1. April 1918 in Kraft treten wird. In demselben Tage wird die von dem Präsidenten des Kriegsernährungsamtes am 24. Juni 1916 erlassene Bekanntmachung über die Festsetzung von Preisen für Süßwasserfische aufgehoben. In der neuen Preisfestsetzung werden namentlich für alle wichtigen Süßwasserfische mit Ausnahme von Forellen, Lachsen und Neunaugen Preise festgelegt, die sowohl für den Kleinverkauf, als für den Verkauf an den Handel als oberste Grenze gelten. Die Bekanntmachung sieht eine Erhöhung der Preise nach den Bedürfnissen der einzelnen Gebiete bzw. Kommunalverbände unter Zustimmung des Reichskommissars für Fischverwertung vor. Ausgenommen von der Höchstpreisfestsetzung sind Süßwasserfische, welche mit Genehmigung einer Reihe von Gesellschaften und Stellen abgesetzt werden, die im Rahmen der Reichsorganisation amtlich mit der Fischverwertung beauftragt sind. Die Preisbildung der durch diese Stellen abgesetzten Fische wird vom Reichskommissar unmittelbar auf dem Verwaltungswege überwacht.

— **Zur Radeburg- und Bismarck-Verteilung.** In die Verteilung von Radeburg und Bismarck durch die Kommunalverbände zu übernehmen und zu beschleunigen, ist

die Bekanntmachung der Reichsbevollmächtigten vom 19. Januar 1918 über Verteilung von Baumwollkäufleien und Reinnahmewaren in verschiedenen Punkten geändert worden. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Veranlassung der Kommunalverbände, sämtliche Kleinhandlärer ihres Bezirkes bei der Verteilung zu berücksichtigen, nicht besteht; Kleinhandlärer, auf die weniger als eine Fein-Rollen-Packung fallen würde, können nicht berücksichtigt werden. Zur Vereinfachung des Abgarnens von der Bezirksstelle wird den Kleinhandlärer empfohlen, ihre Bezugsberechtigungen entweder gemeinsam unmittelbar oder durch einen Großhändler bei der Bezirksstelle einzureichen und das Abgarn so gemeinsam zu beziehen. Ein besonderer Zuschlag für Unkosten usw. darf für das Sammeln der Bestellungen und Bezugsberechtigungen von dem sammelnden Klein- oder Großhändler nicht erhoben werden. Der Großhändler ist laut § 14 der fräglichsten Bekanntmachung bereits am Gesamtgewinn der Abgarnverteilung beteiligt. Die Bearbeiter (die unter 15 Arbeiter beschäftigen) sowie die Anstalten mit Anlagen haben ihren Bedarf an Abgarn nicht unmittelbar bei der Bezirksstelle anzumelden, sondern unter Einreichung ihrer Bezugsberechtigungen beim Kleinhandlärer zu decken. Ebenso wie für die an die Verbraucher zu verkaufenden Mengen stehen dem Kleinhandlärer nunmehr auch für die Verteilung von Abgarn an die Bearbeiter und Anstalten für Unkosten und Gewinn 20%, auf den von ihm an die Bezirksstellen gezahlte Preis zu.

— **Verwendung von Viebesgaben an Gefangene in Frankreich.** Der Landesausführer des Roten Kreuzes im Königreich Sachsen schreibt uns: Bestimmungen auf die in den Wechsellatern des Roten Kreuzes verpackten Normalpakete können für Gefangene in Frankreich bis auf weiteres nicht mehr angenommen werden, da der zur Verfügung stehende Vorrat aufgebraucht ist. Die Einrichtung eines neuen Vorrates ist bereits in die Wege geleitet. In der Zwischenzeit werden als Ersatz große Sammellieferungen an Lebensmittel von neutraler Stelle aus in die französischen Lager abgegeben. Bestellungen auf Einzelgegenstände der Preisliste 3 können mit Ausnahme der Artikel 11, 12, 13 und 15 bis auf weiteres noch angenommen werden; eine Gewähr für Ausführung der Bestellungen kann jedoch nicht übernommen werden.

— **Abbau von Frühkartoffeln.** Vom Kriegsernährungsamt wird amtlich mitgeteilt: Ein möglichst umfangreicher Abbau von Frühkartoffeln in allen Gegenden, welche sich dazu eignen, ist auch in diesem Jahre ganz besonders geboten. Wie im vergangenen Jahre, werden die frühesten Sorten, welche in Mittelbieten, Kreisländern und gartenmäßigen Kulturen gezogen sind, von der Festsetzung eines einheitlichen Höchstpreises für das Reichsgebiet und von der öffentlichen Bewirtschaftung, und zwar bis zum 30. Juni, ausgenommen bleiben. Mit dem 1. Juli muß jedoch mit Rücksicht auf die Lage der Vorräte die öffentliche Bewirtschaftung der Frühkartoffeln einleiten. Wie bereits früher mitgeteilt, ist damit zu rechnen, daß im Monat Juli der Höchstpreis für Frühkartoffeln nirgends unter 8 Mk. für den Zentner festgelegt wird. Um den großen Preisverhältnissen innerhalb der einzelnen Anbaugebiete in der Ergiebigkeit und in der Reifezeit der Frühkartoffeln gerecht zu werden, ist in Aussicht genommen, die Landes- und Provinzialkartoffelstellen wiederum zu ermächtigen, die nach den Verhältnissen in ihrem Amtsbereich mit Genehmigung der Reichsartoffelstellen eine Erhöhung des Zulasspreises bis zum Verjähre bis zur zulässigen Höchstgrenze von 10 Mk. vorzunehmen und schon jetzt bekannt zu geben: In gleicher Weise sollen vom 1. August ab durch die Bezirksämter der Landes- und Provinzialkartoffelstellen, in denen Erzeuger, Verbraucher und Händler vertreten sind (mit Genehmigung der Reichsartoffelstellen) unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse der Abbau der Frühkartoffeln mit der Maßgabe vorgenommen werden,

daß der Preis für Herbstkartoffeln am 15. September erreicht ist.

— **Drei Fragen und Antworten zur Zeitungspapierfabrikation.** 1. Wer sammelt? Die Kreisverwaltungen. 2. Was sammelt sie? Alles Zeitungspapier, das alalt zusammengelegt und gut gebündelt ist. 3. Wozu sammelt sie es? Zum Füllen der Soldatenstroschkäse. 4. Warum sammelt sie es? Weil Stroh als Füllmittel nicht verfügbar ist. 5. Wo wird es gesammelt? In allen Schulen und an den Sammelstellen der Gemeinden. 6. Wann wird es gesammelt? Täglich. 7. Wie wird es verwendet? Die Fogen werden zu Ballen gefüllt und in jeden Strohsack werden 15 Kilogramm solcher Fülle gefüllt. 8. Wozu wird es gebraucht? Jedes Blatt, was nur irgend beigebracht werden kann, kein anderes Papier darf heute ausgedruckt bleiben. 9. Wer kann helfen? Jeder Besitzer von Zeitungen oder Käufer einzelner Nummern, jeder Schüler, jede Schülerin, jeder hilfsbereite Staatsbürger, jeder Leser dieser Zeilen. 10. Wie kommt das Papier zu den Sammelstellen? Am einfachsten ist es, wenn jeder sein Zeitungspapier selbst bei der Sammelstelle abgibt. Schüler, ausgestattet mit Ausweisen der Schulleiter, holen Zeitungspapier in den Haushaltungen ab. Größere Mengen können der Kreisverwaltung zur Abholung angezeigt werden. 11. In welche Dienststellen der Kreisverwaltung kann man sich wenden? Für allgemeine Anfragen an die stellv. Intendanten 19 in Leipzig-Gohlis, St. IV, Mitterstraße (Fernsprecher 20593), für örtliche Angelegenheiten an die nächste Garnisonverwaltung oder das nächste Garnisonkommando. 12. Welche Belohnung können eifrige Sammler erwarten?bares Geld wird nicht gezahlt. Im Verhältnis zu den großen Opfern, die das deutsche Volk im Kriege bringt, ist der Gewinn, der dem einzelnen Abgeber entfällt, verhältnismäßig gering. Eifrige Sammler erhalten als Anzeichen ein Kunstblatt, wie es ähnlich bei der Goldabgabe und bei der Kriegsanleihezeichnung geschieht. Der beste Lohn ist das Bewußtsein der erfüllten Pflicht gegen das Vaterland.

— **Feindliche Spione an der Arbeit.** Unsere Feinde arbeiten mit allen Mitteln, um sich Kenntnis von militärischen und wirtschaftlichen Dingen in Deutschland zu verschaffen. Sie mißbrauchen die Namen deutscher Kriegsgefangener zur Korrespondenz mit deutschen Adressen; selbst ein Teil der alten Kriegsgefangenenbriefe ist durch Lüge, Zwang oder Aufhebung vom feindlichen Spionagebüro veranlaßt worden. Darin wird unter allerlei Vorwänden offen oder verdeckt nach den verschiedensten militärischen Dingen (besonders nach Lage, Einrichtung, Umfang von Kriegsbetrieben), Verhältnissen der Industrie und des Handels, technischen Einrichtungen und Neuerungen gefragt. Es wird verlockt, Zutritt unter das deutsche Volk zu lassen, oder durch erfindene Anlässe über ausgezeichnete Gefangenenbehandlung zum Überlaufen zu verlocken. Zur Abwehr derartiger, äußerst zahlreicher und vielfältiger Machenschaften ist es unbedingt notwendig, daß die Empfänger irgendwie verdächtiger Gefangenenbriefe sie sofort dem zuständigen stellvertretenden Generalkommando überreichen, ohne dem Absender irgend eine, wenn auch nur vermeintliche Antwort zu geben, denn der Feind benutzt echte Hingeworfenen mit Originalunterschriften und Stempeln zur Herstellung falscher Antwortschreiben für seine Agenten.

Dresden. Wie die „Leipz. Abendztg.“ erfährt, befinden sich unter der Befragung von E. M. S. Wolf sechs Angehörige der Marine, die aus dem Königreich Sachsen kommen. Vor allem ist der Artillerieoffizier des Schiffes Kapitänleutnant Wittke gebürtiger Sachse. Auf dem Begleitdampfer Jago Wendi befand sich der Oberstleutnant Sachse.